

P R E I S L I S T E

S-Beton **SB**

GmbH & Co.KG



gültig ab 01.01.2026



ADRESSE

S-Beton GmbH & Co. KG
Saalachsee 1
83458 Schneizlreuth



TELEFON

Büro: +43 5352 77078 64
Fax: +49 8651 7009 810
Disposition & Bestellung: +49 8651 7009 800



ONLINE

E-Mail: info@s-beton.de
Web: www.s-beton.de

BETONARTEN



Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen.												
Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								Preise in €/m³ frei Bau				
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	FESTIGKEITSENTWICKLUNG				
								MITTEL normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschalfristen		SCHNELL kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschalfristen		
Betone für den HOCHBAU												
								Sorten Nr.		Sorten Nr.		
Sauberkeitsschicht (Magerbeton)	C 8/10	32	F1	X0		WF	1	21001	143,90			
	C 8/10	16	F1	X0		WF	1	21101	146,90			
Randsteinbeton	C 12/15	32	F1	X0		WF		21002	146,70			
	C 12/15	16	F1	X0		WF	1	21102	149,70			
bewehrtes Innenbauteil	C 16/20	32	F3	XC1		WF	P	1	21003	153,70	22003	158,70
	C 16/20	16	F3	XC1		WF	P	1	21103	156,70	22103	161,70
bewehrt frostfrei	C 20/25	32	F3	XC2		WF	P	1	21004	158,20	22004	163,20
	C 20/25	16	F3	XC2		WF	P	1	21104	161,20	22104	166,20
	C 20/25	32	F3	XC3		WF	P	1	21005	159,20	22005	164,20
	C 20/25	16	F3	XC3		WF	P	1	21105	162,20	22105	167,20
Beton für Außenbau- teile mit direkter Beregnung und Frost, mit hohem Wassereindring- widerstand	C 25/30	32	F3	XC4 XF1		WF	P	1	21006A	160,90	22006A	165,90
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1		WF	P	1	21106A	163,90	22106A	168,90
bewehrt mit Frost, chem. Angriff und Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1		WF	P	2	21006	160,90	22006	165,90
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1		WF	P	2	21106	163,90	22106	168,90
	C 25/30	32	F4	XC4 XF1 XA1		WF	P	2	21007	165,40	22007	170,40
	C 25/30	16	F4	XC4 XF1 XA1		WF	P	2	21107	168,40	22107	173,40
	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1		WA	P	2	21008	166,40	22008	171,40
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1		WA	P	2	21108	169,40	22108	174,40
	C 30/37	8	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1		WA	P	2	21208	173,40	22208	178,40
	C 35/45	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*		WA	P	2	21009	171,20	22009	176,20
	C 35/45	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*		WA	P	2	21109	174,20	22109	179,20
Beton für wasser- undurchlässige Bauteile gemäß WU-Richtlinie	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1		WF	P	2	21010	161,90	22010	166,90
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1		WF	P	2	21110	164,90	22110	169,90
	C 25/30	8	F3	XC4 XF1 XA1		WF	P	2	21210	168,90	22210	173,90
	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XA1		WA	P	2	21011	168,90	22011	173,90
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XA1		WA	P	2	21111	171,90	22111	176,90
bewehrt, Frost, Tausalzsprühnebel	C 25/30	32	F3	XC4 XD1 XF2/3 XA1		WA	P	2	21012	173,70	22012	178,70
	C 25/30	16	F3	XC4 XD1 XF2/3 XA1		WA	P	2	21112	176,70	22112	181,70
bewehrt, Frost, Tau- salz, chem. Angriff	C 30/37	32	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*		WA	P	2	21013	179,30	22013	184,30
	C 30/37	16	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*		WA	P	2	21113	182,30	22113	187,30
	C 35/45	32	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*		WA	P	2			22015	183,70
	C 35/45	16	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*		WA	P	2			22115	186,70
bewehrt mit Frost, chem. Angriff	C 40/50	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM1		WA	P	2			22014	185,70
	C 40/50	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM1		WA	P	2			22114	188,70

BETONARTEN



Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen.											
Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								Preise in €/m³ frei Bau			
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungsklasse	FESTIGKEITSENTWICKLUNG			
								MITTEL normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		SCHNELL kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	

Betone für den INDUSTRIEBAU

Beton für Hallenböden ohne Verschleißbeanspruchung	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21020	161,90	22020	166,90
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21120	164,90	22120	169,90
Beton für Hallenböden mit mäßiger Verschleißbeanspruchung	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XM2**	WA	P	2	21021	167,90	22021	172,90
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XM2**	WA	P	2	21121	170,90	22121	175,90
Tankstellenabfüllplatz, Frost Tausalz (Bodenplatte)	C 30/37	32	F3	XC4 XD3 XF4 XA2* XM2**	WA	P	2	21022	182,30	22022	187,30
	C 30/37	16	F3	XC4 XD3 XF4 XA2* XM2**	WA	P	2	21122	185,30	22122	190,80

Betone für BOHRPFÄHLE

Bohrpfähle	C 25/30	32	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21023	165,90		
	C 25/30	16	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21123	168,90		
	C 25/30	8	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21223	172,90		
	C 30/37	32	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21024	168,90		
	C 30/37	16	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21124	171,90		
Nach ZTV-Ing.	C 30/37	32	F5	XC4 XD2 XF2/3 XA2*		P	2	21025	173,90		

SONDERSORTEN

Sandbeton nicht überwacht nach EN 206-1 / DIN 1045-2	300 kg	4/8	F1	X0				21030	160,00		
	350 kg	4/8	F1	X0				21031	165,00		
	400 kg	4/8	F1	X0				21032	170,00		
	600 kg	4/8	F1	X0				21029	193,00		
Nassspritzbeton	C 25/30	8	F5	XC4 XD2 XF1 XA1						22237	182,50

SONDERZEMENTE

Sonderzemente	CEM II C-M (S-LL) 42,5 N (Greentech Zement)	Vorherige Anfrage zwingend notwendig
	CEM II A-S 42,5 R WT 27 C3A-frei	

MINDERMENGE	Die Zufuhr wird immer für 4 m³ berechnet	Frachtzuschlag beträgt € 18,50 / m³
ENTLADEZEIT	Entlade- & Wartezeit für: 3-Achs Fahrmischer 30 min kostenlos 4-Achs u. Sattelfahrmischer 45 min kostenlos	Überschreitung pro 5 Minuten € 6,00
FRACHTVERGÜTUNG		bei Selbstabholung € 10,00 / m³
ZUSCHLAG außerhalb der Normalarbeitszeit	Montag bis Freitag vor 6.00 Uhr und ab 17.30 Uhr sowie generell an Samstagen	€ 7,00 / m³
KONSISTENZÄNDERUNG	F4 Zuschlag F5 Zuschlag F6 Zuschlag	€ 5,50 / m³ € 6,50 / m³ € 11,50 / m³
ZUSATZMITTEL	VZ (Verögerer) LP (Luftporenbildner)	€ 5,30 / kg € 5,30 / kg
KUNSTSTOFFFASERBEIMISCHUNG	(nur Beigabe)	€ 6,00 / m³
STAHLFASERBEIMISCHUNG	(nur Beigabe)	€ 7,50 / m³
BUNDESSTRASSENMAUT		€ 11,50 / Fahre
HEIZUNGSZUSCHLAG		€ 8,50 / m³
LABORLEISTUNGEN		gesondert nach Aufwand
ZAHLUNGSZIEL (nach Vereinbarung)	- 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen - 3% Skonto innerhalb von 10 Tagen - 30 Tage netto Kassa	Wir behalten uns das Recht vor, die CO ₂ -Steuer aliquot weiter zu verrechnen.

BETONARTEN



Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen.											
Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								Preise in €/m³ frei Bau			
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungsklasse	FESTIGKEITSENTWICKLUNG			
								MITTEL normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		SCHNELL kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen	
Betone für den INGENIEURBAU											
ZTV. Ing. Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbe- anspruchung	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21033	163,10	22033	168,10
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21133	166,10	22133	171,10
	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	P	2	21034	168,10	22034	173,10
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	P	2	21134	171,10	22134	176,10
ZTV. Ing. Beton für Bauteile im Spritz- wasserbereich (Widerlager, Stützen, Pfeiler)	C 30/37	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA1 XM2**	WA	P	2	21035	169,10	22035	174,10
	C 30/37	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA1 XM2**	WA	P	2	21135	172,10	22135	177,10
	C 30/37	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21036	170,60	22036	175,60
	C 30/37	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21136	173,60	22136	178,60
Überbau	C 25/30	32	F3	XC4 XD1 XF2	WA	P	2	21037	169,10	22037	174,10
	C 25/30	16	F3	XC4 XD1 XF2	WA	P	2	21137	172,10	22137	177,10
	C 35/45	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2			22038	176,60
	C 35/45	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2			22138	179,60
ZTV. Ing. Beton Kappenbeton	C 25/30	32	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21039	167,50		
	C 25/30	16	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21139	170,50		
	C 30/37	32	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21040	175,50		
	C 30/37	16	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21140	178,50		
Hartgestein	C 25/30	22	F3	XC4 XD3 XF4	WA		2	21439	202,00		
Fahrbahndeck, geschlossenes Park- deck, Tausalz	C 35/45	32	F3	XC4 XD3 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21041	175,20	22041	179,70
	C 35/45	16	F3	XC4 XD3 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21141	178,20	22141	182,70
	C 35/45	8	F3	XC4 XD3 XF2/3 XA2*	WA	P	2			22241	186,70

PUMPARBEITEN



				VERTEILERMAST-REICHWEITE BIS		
				Pumi 24m	Pumpe 28m	Pumpe 36m
LEISTUNGEN	bis 10 m³		Pauschale	€ 460,00	€ 510,00	€ 570,00
	11 m³ bis 20 m³		Pauschale	€ 540,00	€ 595,00	€ 655,00
	21 m³ bis 30 m³		Pauschale	€ 620,00	€ 660,00	€ 700,00
	ab 31 m³ bis 50 m³	pro m³		€ 20,50	€ 21,50	€ 23,00
	ab 51 m³ bis 75 m³	pro m³			€ 21,00	€ 22,50
	ab 76 m³ bis 100 m³	pro m³			€ 20,00	€ 22,00
	über 100 m³	pro m³				€ 21,50
MINDESTFÖRDERMENGE m³/Std. (Ankunft-Abfahrt) bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung m³ + Stundensatz				15 m³	15 m³	15 m³
STUNDENSATZ + Wartezeiten				€ 160,00	€ 180,00	€ 200,00
BEREITSTELLEN von Rohr- und Schlauchleitung DN 65/100 pro lfm/€				€ 8,00	€ 8,00	€ 8,00

Gerne bieten wir auch Pumpen mit anderen Reichweiten an. Preise hierzu weichen ab und werden gesondert angeboten.

FÖRDERBAND



FÖRDERBAND 11m	pro Aufstellung		€ 115,00
	zuzüglich pro m³ fördern		€ 12,50

* Sulfatangriff < 600mg – bei höherem Sulfatangriff Rücksprache wegen HS-Zement.

**Betonoberflächenbehandlung unbedingt notwendig; sonst eine Expositionsklasse niedriger.

BETONE nach ÖNORM B 4710-1 : 2018-01



Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Expositionsklassen	Zement	Sorten Nr.	frei Bau € / m³ F38 / F45	frei Bau € / m³ F52
Sauberkeitsschicht (Magerbeton)	C 8/10	32	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41001	141,30	
	C 8/10	22	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41401	141,30	
	C 8/10	16	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41101	144,30	
Randsteinbeton (Unterlag-Füllbeton)	C 12/15	32	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41002	143,30	148,80
	C 12/15	22	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41402	143,30	148,80
	C 12/15	16	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41102	146,30	151,80
Fundamente unbew. Innenbauteile	C 16/20	32	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41003	148,30	153,80
	C 16/20	22	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41403	148,30	153,80
	C 16/20	16	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41103	151,30	156,80
bew. Bauteile ohne Frost: Fundamente, Decke innen	C 20/25	32	XC1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41004	151,30	156,80
	C 20/25	22	XC1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41404	151,30	156,80
	C 20/25	16	XC1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41104	154,30	159,80
Beton für Außenbauteile wechselnd feucht	C 25/30	32	XC2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41005	154,30	159,80
	C 25/30	22	XC2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41405	154,30	159,80
	C 25/30	16	XC2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41105	157,30	162,80
bew. WU Bauteile Decken, Balken, Keller WD 2-10 m	C 25/30	32	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41010	155,30	160,80
	C 25/30	22	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41410	155,30	160,80
	C 25/30	16	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41110	158,30	163,80
	C 30/37	32	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41020	159,30	164,80
	C 30/37	22	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41420	159,30	164,80
	C 30/37	16	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41120	162,30	167,80
bew. WU Bauteile Grundwasser WD 2-10 m	C 25/30	32	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41011	158,30	163,80
	C 25/30	22	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41411	158,30	163,80
	C 25/30	16	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41111	161,30	166,80
	C 25/30	8	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41211	165,30	170,80
	C 30/37	32	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41021	162,30	167,80
	C 30/37	22	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41421	162,30	167,80
	C 30/37	16	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41121	165,30	170,80
	C 35/45	32	B2	CEM II A-S 42,5 R	42030	170,30	175,80
	C 35/45	22	B2	CEM II A-S 42,5 R	42430	170,30	175,80
	C 40/50	32	B4	CEM II A-S 42,5 R	42031	178,30	183,80
	C 40/50	22	B4	CEM II A-S 42,5 R	42431	178,30	183,80
	C 40/50	16	B4	CEM II A-S 42,5 R	42131	181,30	186,80
bew. Außenbauteile waagrecht, in Grund- wasser	C 25/30	32	B3	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41012	162,30	167,80
	C 25/30	22	B3	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41412	162,30	167,80
	C 25/30	16	B3	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41112	165,30	170,80
bew. WU Bauteile WD > 10 m	C 25/30	32	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41013	162,30	167,80
	C 25/30	22	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41413	162,30	167,80
	C 25/30	16	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41113	165,30	170,80
	C 25/30	8	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41213	169,30	174,80
	C 30/37	32	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41028	168,30	173,80
	C 30/37	22	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41428	168,30	173,80
bew. Außenbauteile tausalzhaltigem Sprühne- bel ausgesetzt	C 25/30	32	B5	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41014	170,30	175,80
	C 25/30	22	B5	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41414	170,30	175,80
	C 25/30	16	B5	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41114	173,30	178,80
bew. Außenbauteile Tau- mittel direkt ausgesetzt	C 25/30	32	B7	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41016	174,30	179,80
	C 25/30	22	B7	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41416	174,30	179,80
	C 25/30	16	B7	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41116	177,30	182,80
Beton mit starker Verschleiß- beanspruchung (ausgenom-	C 30/37	32	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41521	197,80	203,30
Sondermischung	SM 300	0/4 0/8	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41340	160,00	
	SM 350	0/4 0/8	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41341	165,00	
	SM 400	0/4 0/8	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41342	170,00	

AUFPREIS

Konsistenzveränderung	F52 auf F59	6,00 / m³
Zement	CEM II A-S 42,5 R CEM II A-S 42,5 R WT27 C3A-frei CEM II C-M (S-LL) 42,5 N („GreenTech“ Zement	9,00 / m³ auf Anfrage auf Anfrage
Zusatzmittel	VZ (Verzögerer) LP (Luftporenbildner)	5,30 / kg 5,30 / kg
Kunststofffaserbeimischung (nur Beigabe)		6,00 / m³
Stahlfaserbeimischung (nur Beigabe)		7,50 / m³
Maut		€ 11,50/Fuhre

Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton

Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages über den Verkauf von Transportbeton. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1 - Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des zu liefernden Betons ist allein der Käufer verantwortlich.

2 - Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände (z.B. Streik, höhere Gewalt) uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich und sind die Umstände von uns nicht zu vertreten (z.B. Streik, höhere Gewalt), sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug die ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Jeder von mehreren Käufern gilt gegenüber dem Verkäufer als bevollmächtigt, dessen rechtserhebliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen jeden einzelnen Käufer entgegenzunehmen.

3 - Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons geht bei Lieferung nach außerhalb des Werkes auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4 - Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteermale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich bei der Ablieferung des Betons zu rügen, in diesem Falle hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Probewürfel/Prismen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; un-

sere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 500.000,- € beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone beträgt abweichend zu § 477 Abs. 1 BGB 5 Jahre seit Ablieferung.

5 - Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit.

6 - Sicherungsrechte

Gelieferter Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek oder Gewährung einer Bürgschaft gemäß § 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. In diesem Fall werden wir hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderung mit Namen und Anschrift der Nacherwerber, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Der Käufer darf seine Forderung gegen Nacherwerber an Dritte weder abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unseres Betons" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

7 - Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Sand, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis

entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtkaufleute, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Kleinstmengen unter 4 cbm, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Tritt bei dem Käufer nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein oder erfahren wir von einer solchen nach Abschluss des Vertrages sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis die dem Käufer obliegende Leistung erbracht oder Sicherheit für Sie geleistet ist. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse in der Person des Käufers liegt namentlich vor, bei Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und -einstellung, Krediterschütterung, negativer Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei, Eröffnung des Konkurs-Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers oder Ablehnung eines Solchens Verfahrens mangels Masse. Wir sind berechtigt, dem Käufer im Falle einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eine angemessene Frist zur Erfüllung Zug um Zug oder zur Sicherstellung zu setzen und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer endgültigen Erfüllungsverweigerung durch den Käufer sind wir darüber hinaus zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen und ausschließlich zahlungshalber entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir Fälligkeitszinsen ab Verzug in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem Marktzins der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8 - Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer Niederlassung, unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

11 - Teilweise Aufhebung der Bedingungen

1. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Privatleuten vereinbart werden können.

2. Soweit nach dem AGB-Gesetz irgendwelche Bestimmungen entweder für alle Vertragspartner unwirksam sind oder nur Geltung gegenüber Kaufleuten haben, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.